

Jugendordnung

SV Grün-Weiß Welldorf-Güsten 1919/49 e.V.,

Fußball-Jugendabteilung

§ 1. Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung des SV Grün-Weiß Welldorf-Güsten 1919/46 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fußball-Jugendabteilung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der rechtskräftig unterschriebenen Beitrittserklärung.

§ 2 Aufgaben

Die Fußball-Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Fußball-Jugendabteilung des SV Grün-Weiß Welldorf-Güsten 1919/46 e.V. sind:

1. der Fußball-Jugendversammlung
2. der Fußball-Jugendausschuss

§ 4 Fußball-Jugendversammlung

Die Fußball-Jugendversammlung ist das höchste Organ der Fußball-Jugend des SV Grün-Weiß Welldorf-Güsten.

Sie besteht aus allen Mitgliedern der Fußball-Jugendabteilung.

Die ordentliche Fußball-Jugendversammlung findet jeweils im vierten Quartal des Jahres statt.

Sie wird vom/von der Jugendleiter/in des Fußball-Jugendausschusses spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Aufgaben der Fußball-Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fußball-Jugend ausschusses
3. Entlastung des Fußball-Jugendausschusses
4. Wahl des Fußball-Jugendausschusses
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Fußball-Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Für jedes Mitglied bis 14 Jahren hat ein Erziehungsberechtigter eine beratende Stimme.

§ 4.1.

Eine außerordentliche Fußball-Jugendversammlung findet statt:

1. wenn das Interesse der Fußball-Jugend es erfordert.
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Fußball-Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fußball-Jugendausschuss beantragt.

Ist dieses geschehen muss eine außerordentliche Fußball-Jugendversammlung mindestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden.

§ 5 Fußball-Jugend-Abteilungsleitung

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. Jugendleiter/in
2. Stellvertretende/r Jugendleiter/in
5. Bis zu 3 Beisitzer/innen

§ 5.1.

Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Fußball-Jugend nach innen und außen.

Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes des SV Grün-Weiß Welldorf-Güsten e.V.

§ 5.2.

Die Mitglieder des Fußball-Jugendausschusses werden von der Fußball-Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fußball-Jugendausschusses im Amt.

In den Fußball-Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Fußball-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Fußball-Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Fußball-Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Fußball-Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Fußball-Jugendausschuss ist zuständig für alle Fußball-Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußball-Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Fußball-Jugendordnung werden vom Vorstand beschlossen.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fußball-Jugendordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 27.03.2014 beschlossen.

Im Original unterschrieben, Juni 2014